

# S A T Z U N G

des Vereins "1. Drachenflugclub Wasserkuppe/Poppenhausen e.V."

---

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"1. Drachenflugclub Wasserkuppe/Poppenhausen e.V."

und hat seinen Sitz in:

6416 Poppenhausen/Rhön.

Er ist Mitglied des Deutschen Aero Club e.V., Sportfachgruppe Hängegleiten.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, den Drachenflug in geordnete, sportliche und rechtliche Bahnen zu führen, ihn zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Er knüpft dabei an die große Tradition, des Luftsports, auf der Wasserkuppe an.

## § 3

### Mitgliedschaft

#### 1. Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, den der 1. Vorsitzende unterzeichnet.

#### Austritt

Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres erklären, mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

#### 3. Ausschluß

Über einen möglichen Ausschluß entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.

### Beiträge

Es ist eine Aufnahme-Gebühr und ein Monatsbeitrag zu leisten.  
Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

### Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.  
Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

### Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden
- Stellvertretendem Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenführer

von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Im ersten Jahr stehen jeweils zur Wahl an:

- der 1. Vorsitzende und
- der Schriftführer

im zweiten Jahr stehen zur Wahl an:

- der Stellvertretende Vorsitzende und
- der Kassenführer.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Im jährlichen Wechsel werden jeweils 2 Vorstandsmitglieder neu gewählt.

### Mitgliederversammlung

1. Die zum Jahresende stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über:

Entlastung und Wahl des Vorstands,  
Beiträge,  
Geschäftsordnungen und  
Satzungsänderungen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstands statt.

Nach schriftlichem Verlangen eines Drittels der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Außerdem finden regelmäßige Zusammenkünfte statt.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich - unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (Poststempel) - zu berufen und dabei die Tagesordnung bekanntzugeben.

Weitere Anträge dazu müssen 10 Tage vor der Versammlung beim ersten oder beim stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

§ 9

Beschlußfassung

Jede Mitgliederversammlung ist für alle Tagesordnungspunkte beschlußfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem Protokollführer, den der Versammlungsleiter bestimmt, eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Anwesenden zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsicht in alle Niederschriften.

§ 11

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen beschlossen werden.

§ 12

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er darf keinen Berufssport betreiben.

Seine Aufwendungen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das zur Durchführung seiner sportlichen Zwecke erforderlich ist. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch keine Gewinnanteile.

Erzielte Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

§ 13

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Dachverband "Deutscher Aero Club e.V." oder dessen etwaige Nachfolgeorganisation. Es darf vom Empfänger nur für Zwecke der Sportförderung verwandt werden.

Die neue Satzung mit den Änderungen der Satzung vom 15. August 1975 tritt am 01.01.1990 inkraft.

Poppenhausen/Rhön, den 09.12.1989

Der Vorstand

*Rudolf Absalon*  
.....  
1. Vorsitzender

*Jabala Zella*  
.....  
Schriftführer

*Klaus Hambach*  
.....  
Stellvertretender Vorsitzender

*Angelika Freytag*  
.....  
Kassenführer

Die Vereinsmitglieder

*Manfred Hamberger*  
.....  
Manfred Hamberger

*Winfried Reith*  
.....  
Winfried Reith

*Erwin Rummel*  
.....  
Erwin Rummel

*Dieter Möglich*  
.....  
Dieter Möglich